

Informationen nach dem Kirchenaustritt

Ein wirksamer Kirchenaustritt setzt voraus

- die persönliche Erklärung im Standesamt gegenüber einer Standesbeamtin oder eines Standesbeamten **oder**
- die Abgabe einer Klärung vor einer Notarin oder einem Notar mit anschließender Zusendung an das Standesamt (Wirksamkeit = Posteingang beim Standesamt)

Die Kirchensteuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung wirksam geworden ist. Die steuerliche Wirksamkeit beginnt am 1. Tag des darauffolgenden Kalendermonats.

- *Beispiel:* Austritt am 15.08. → steuerliche Wirksamkeit ab dem 01.09.

Eine Mitteilung des Kirchenaustritts wird an das Einwohnermeldeamt der Stadt Braunschweig weitergeleitet.

Die melderechtlichen Daten werden entsprechend geändert und elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt.

- **Bei nichtselbständigen Einkünften (Arbeitnehmer)**

Der Arbeitgeber erfährt dies durch Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) beim Bundeszentralamt für Steuern. Sie brauchen nichts zu veranlassen.

- **Bei Selbstständigen**

Wenden Sie sich bitte an Ihre Steuerberaterin bzw. Ihren Steuerberater oder das für Sie zuständige Finanzamt. Fügen Sie ggf. eine Kopie der Kirchenaustrittserklärung der nächsten Steuererklärung bei.

**Die Bearbeitung, Weiterleitung und Übermittlung der Daten kann bis zu
3 Monate in Anspruch nehmen.**

Wenn **nach mehr als 3 Monaten** weiterhin Kirchensteuer abgezogen wird, wenden Sie sich bitte per Mail oder schriftlich mit einer Kopie der Kirchenaustrittserklärung an die Abteilung Bürgerangelegenheiten der Stadt Braunschweig unter:

buengerangelegenheiten@braunschweig.de

oder Stadt Braunschweig
Abt. Bürgerangelegenheiten
Friedrich-Seele-Straße 7
38122 Braunschweig

Die zu viel gezahlte Kirchensteuer wird Ihnen erstattet

- **im selben Steuerjahr** durch den Arbeitgeber.
- **nach Ablauf des Steuerjahres** ist die Erstattung nur über die Einkommensteuererklärung möglich.

Bei weiteren Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Finanzamt.

Bewahren Sie bitte die Bescheinigung über Ihren Kirchenaustritt gut auf.

Hierbei handelt es sich um ein **wichtiges Dokument**. Auch in fernerer Zukunft kann es für die Finanzbehörde benötigt werden.

Notfalls können Sie gegen eine Gebühr beim zuständigen Standesamt eine Ersatzbescheinigung erhalten. **Nach Ablauf der 30 Jahre** Aufbewahrungspflicht erhalten Sie keine Ersatzbescheinigung mehr.

Ihr Standesamt der Stadt Braunschweig